

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) über die ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden, sowie auch dann, wenn RIBE in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführt..

3. Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen, zusätzliche Abreden, Zusagen oder Zusicherungen, spätere Abänderungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen die Schriftform vorgesehen oder verlangt ist, genügt die Textform (§ 126b BGB) zur Wahrung des Schriftformerfordernisses.

2. Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich. Weicht die Bestellung des Auftraggebers von unserem Angebot ab, so ist RIBE nur gebunden, wenn RIBE der Abweichung in Textform zugestimmt hat.

3. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

4. Wir sind berechtigt, auch diejenigen Lieferabrufe und Bestellungen des Auftraggebers, die auf der Grundlage von Verträgen erteilt wurden, abzulehnen sowie die Erfüllung bestehender Verträge und Einzelverträge und deren Verlängerung zu verweigern, wenn erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wäre.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers von unserer Bonitätsauskunft mit schwacher oder schlechterer Bonität bewertet wird. Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungen zur außerordentlichen Kündigung (§ 1 Ziff. 6), Zahlungsverzug und Pflichtverletzung sowie § 321 BGB und sonstige gesetzliche Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

5. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der

übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

6. RIBE ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unsere unter dem Vertrag begründeten Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet werden und der Auftraggeber trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistungsfähigkeit glaubhaft versichert. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

7. RIBE ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Pflichten Dritte einzuschalten. RIBE gewährleistet dem Auftraggeber, dass die von Dritten hergestellten und gelieferten Produkte den jeweils vereinbarten Qualitätsstandards entsprechen.

8. RIBE behält sich vor, technisch gleichwertige oder höherwertige qualitativ vergleichbare Produkte als bestellt und bestätigt, preisgleich zu liefern.

§ 3 Angebot und Bestellung

1. Angebote und Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sofern die Bestellung ein Angebot darstellt, sind wir berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.

2. Wir halten uns an unsere Angebote 30 Tage gebunden, sofern im Angebot nichts anderes bestimmt ist.

3. Sofern die Abgabe von Angeboten auf Wunsch des Auftraggebers Planungs-, Entwurfs- oder technische Berechnungsleistungen enthält, behält sich RIBE vor, diese dem Kunden gemäß den üblichen Stundensätzen bei RIBE in Rechnung zu stellen.

4. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Auftraggeber für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.

Nimmt der Auftraggeber weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.

5. Auf die Sonderregelungen zu den Leistungsbestandteilen zu den bezüglich des Leistungsgegenstandes bzw. der Leistung zu beachtenden Bestimmungen im Bestimmungslauf und zur Anlagendokumentation in den §§ 16, 17 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

§ 4 Konstruktionsentwurf (als Teil des Angebots)

1. Vor Beginn der Detaillierung der Anlage legen wir einen Konstruktionsentwurf zum Überprüfen der Platzverhältnisse und zur Genehmigung (Freigabe) vor. Im Konstruktionsentwurf angegebene Maße und Gewichte sind unverbindlich. Wir behalten uns daher Konstruktionsänderungen vor. Zur Einhaltung der angegebenen Lieferzeit muss diese Freigabe innerhalb von 2 Werktagen nach Bekanntgabe erfolgen.

2. Die Anlage ist rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der Anlage sowie an sonstigen Gegenständen, die wir

dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassen oder zugänglich machen, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich uns zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, haben wir entsprechende Verwertungsrechte.

3. Zeichnungen und zugehörige Unterlagen sind uns im Falle der Nichtbestellung unverzüglich zurückzusenden. Die Regelung des § 12 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Lieferung und Lieferzeit

1. Lieferungen erfolgen ab Werk.

2. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Eine Lieferfrist bzw. ein Liefertermin ist nur verbindlich, wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und die Parteien dies bestätigt haben.

3. RIBE kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine angemessene Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, z.B. der Übermittlung von notwendigen Informationen oder Unterlagen, der Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder der Leistung einer Anzahlung, RIBE gegenüber nicht nachkommt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder tritt eine Verzögerung aufgrund sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers ein, so ist RIBE berechtigt, Ersatz des RIBE entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über.

5. RIBE haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen oder -ausfälle, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen wie z.B. „Lockdowns“ oder Betriebschließungen aufgrund einer Pandemie/ Quarantäne-Anordnungen) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Nicht zu vertreten sind insbesondere Umstände, die sich außerhalb des Einflussbereichs von RIBE befinden und gegen deren Ausfall RIBE mit zumutbarem wirtschaftlichen Aufwand keine Absicherung oder Beschaffungsalternative vorhalten konnte.

RIBE wird den Auftraggeber unverzüglich über eigene Leistungserschwerisse oder Störungen im Zulieferbereich informieren. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist RIBE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die spätere Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber RIBE vom Vertrag zurücktreten.

Ändern sich die Kosten der Leistungserbringung von RIBE, insbesondere durch steigende Rohstoff-, Fracht- oder Energiepreise, in einem Ausmaß, das bei Beauftragung nicht vorhersehbar war, und somit die Grundlagen der vertraglichen Zusammenarbeit, werden die Parteien Verhandlungen aufnehmen, um die Preise den geänderten Verhältnissen im Interesse einer Durchführung der Zusammenarbeit anzupassen. Lässt sich hierüber keine Einigung erzielen, ist RIBE berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Sind im Rahmen einer Zusammenarbeit einzelne Leistungsteile von Störungen im Sinne der vorstehenden Regelungen betroffen, sind auch Teilrückträge möglich.

6. Innerhalb einer Toleranz von bis zu 5,00 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis. RIBE ist ansonsten nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- a) die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- c) dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

7. Gerät RIBE mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von uns auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

§ 6 Gefahrenübergang, Abnahme, Montage und Inbetriebnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Schwabach, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet RIBE auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von uns.

3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten

Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder von uns die Installation übernommen wird, ohne dass eine Abnahme stattgefunden hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und RIBE dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

Dies gilt nicht, soweit eine Abnahme/Verlängerungsfreigabe durch den Auftraggeber zu erfolgen hat. In diesem Falle geht die Gefahr hinsichtlich der zu liefernden Anlagen bzw. Teile bereits mit Anlieferung beim Auftraggeber für solche Beschädigungen/ Zerstörungen, die ihren Grund in der Sphäre des Auftraggebers haben, auf den Auftraggeber über.

4. Der Auftraggeber hat die in der Anlagenspezifikation beschriebenen Schnittstellen und baulichen Vorbereitungen sowie notwendige Beistellungen vor Anlieferung der Anlage zu erbringen. Die Inbetriebnahme der Anlage wird von RIBE vorgenommen. Der Auftraggeber stellt alle für die Inbetriebnahme/ Einstellung der Anlage erforderlichen Materialien, Musterteile, Hilfsgeräte, Werkzeuge und Energie am Montageort unentgeltlich zur Verfügung.

5. Verzögert sich die Inbetriebnahme aus Gründen, die RIBE nicht zu vertreten hat, werden die RIBE entstehenden Zusatzaufwände separat vergütet.

6. RIBE erklärt nach Inbetriebnahme der Anlage die Abnahmebereitschaft.

7. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

8. Innerhalb von 5 Werktagen nach Erklärung der Abnahmebereitschaft ist die Abnahme zu den üblichen Geschäftszeiten von RIBE durchzuführen. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist ohne Angabe mindestens eines Mangels, gilt die Anlage als abgenommen.

9. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme vom Auftraggeber nicht verweigert werden.

10. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch RIBE betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

11. Die Sendung wird von RIBE nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 7 Preise und Bezahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

2. Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen wie folgt zu leisten:

- a) 30,00 % des Preises als Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
- b) 60,00 % des Preises nach Mitteilung der Versandbereitschaft,
- c) 10,00 % des Preises bei Inbetriebnahme, spätestens 30 Tage nach Lieferung.

3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag, der auf die Fälligkeit folgt, gemäß § 288 BGB zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

5. RIBE ist berechtigt, die uns obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung durch den Auftraggeber zu verweigern, es sei denn, RIBE ist zur Vorleistung verpflichtet. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Auftraggeber Gegenleistungspflichten aus etwaigen anderen Vertragsverhältnissen nicht erbringt.

6. RIBE ist bei Bestehen mehrerer Forderungen berechtigt, Zahlungen des Kunden mit seinen Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit zu verrechnen. Das Bestimmungsrecht des Schuldners gemäß § 366 Abs. 1 BGB wird insoweit ausgeschlossen.

7. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

8. Forderungen gegenüber RIBE dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von RIBE abgetreten werden. RIBE ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Vertragspartner an Dritte abzutreten.

§ 8 Mängelhaftung

1. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Auftraggebers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß § 5 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. Bei unseren Lieferungen halten wir die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union (EU) und der Bundesrepublik Deutschland ein. Dies gilt z.B. - soweit einschlägig - für die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG), die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV), die Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung (EAG-BehandV) und die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) als deutsche Umsetzungen der EU-Richtlinien 2011/65/EU

(RoHS 2), 2012/19/EG (WEEE-Richtlinie) sowie der Richtlinie 2000/53/EG.

Wir werden den Auftraggeber über relevante, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Änderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Auftraggeber abstimmen.

3. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Auftraggebers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

4. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel an einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Auch für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einem sonstigen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (das sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und für eine etwaige Verpflichtung zum Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Abs. 3 BGB gilt Satz 1 dieser Bestimmung nicht.

5. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von RIBE ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet RIBE die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

6. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist RIBE nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unan-

gemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

7. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.

8. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von RIBE, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

9. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die RIBE aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird RIBE nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen uns gehemmt.

10. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 9 Schutzrechte

1. RIBE steht nach Maßgabe dieses § 9 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist, sofern nicht der Auftraggeber die maßgeblichen Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. zur Verfügung gestellt hat. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

2. In dem Fall, dass RIBE nach § 9 Abs. 1 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen einzustehen haben, wird RIBE den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt RIBE dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 10 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

3. Bei Rechtsverletzungen durch von RIBE gelieferte Produkte anderer Hersteller wird RIBE nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen

Fällen nach Maßgabe dieses § 9 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung von RIBE auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt.

2. RIBE haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und (soweit vereinbart) Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Soweit RIBE gemäß § 10 Ziff. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die RIBE bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die RIBE bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von RIBE für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 500.000,00 Euro je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von RIBE.

6. Soweit RIBE technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. Die Einschränkungen dieses § 10 gelten nicht für die Haftung von RIBE wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Vorbehalt sämtlicher Rechte

An von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie an dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Der Auftraggeber darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Auftraggeber hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

§ 12 Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie er sie für entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse anwendet, gegenüber Dritten geheim halten, wenn RIBE sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Diese Verpflichtung beginnt ab dem erstmaligen Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

2. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Auftraggeber bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden, oder die von dem Auftraggeber ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse unseres Unternehmens entwickelt werden.

Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleiben unberührt.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. RIBE behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.

3. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt vom Einzelvertrag und zur Rücknahme der Ware berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unbe-

rührt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe der Ware verpflichtet.

4. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Auftraggeber gestatteten Vermietung von Waren, an denen RIBE Eigentumsrechte zustehen, tritt der Auftraggeber schon jetzt zur Sicherung an RIBE ab. RIBE nimmt die Abtretung hiermit an.

5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Auftraggeber verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Auftraggeber uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10,00 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.

§ 14 Software

1. Bei Lieferung von Software wird dem Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht an der gelieferten Software eingeräumt. Die Überlassung zur Verwendung erfolgt ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Liefergegenstand. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist nicht zulässig.

2. Die Vervielfältigung, Überarbeitung, Besetzung oder Umwandlung des Objektcodes in den Quellcode ist nur im gesetzlichen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) zulässig. Dabei verpflichtet sich der Kunde, Herstellerangaben (Copyrights etc.) vorbehaltlich einer vorherigen Zustimmung durch RIBE nicht zu entfernen und nicht zu verändern.

3. RIBE behält sich alle sonstigen Rechte an der Software und Dokumentation einschließlich etwaiger Kopien vor. Unterlizenzvergaben sind nicht zulässig.

§ 15 Serviceleistungen, Anwenderschulungen

1. An uns erteilte Aufträge für Serviceleistungen (insbesondere große und kleine War-

tung, Inspektion, Kundendienste) und Anwenderschulungen richten sich nach den im Angebot beschriebenen Leistungen.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Leistungen an dem Standort erbracht, an dem sich die Anlage bei Vertragsabschluss befindet.

3. Für Anlagen, die nicht unmittelbar nach ihrer erstmaligen Inbetriebnahme durch uns oder von uns benannten Dritten regelmäßig instand gehalten wurden oder für die die Instandhaltung für mehr als ein Instandhaltungsintervall unterbrochen wurde, behalten wir uns vor, eine kostenpflichtige Erstinspektion durchzuführen. Alle Leistungen, die aufgrund dieser Inspektion notwendig sind, um die Anlage in einen der Spezifikation entsprechenden Zustand zu versetzen, werden dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

4. Serviceleistungen werden von geschulten System- und Anlagenspezialisten durchgeführt, diese können durch von uns beauftragte Dritte durchgeführt werden.

5. Die Durchführung der Leistung wird nach Terminvereinbarung an Arbeitstagen während der üblichen bzw. gesetzlichen Arbeitszeiten durchgeführt. Wünscht der Auftraggeber die Durchführung zu anderen Zeiten, wird ein Überstundenzuschlag erhoben. Alle dafür gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen, soweit möglich, hat der Auftraggeber einzuholen.

6. Als Vergütung für die Leistungen werden dem Auftraggeber je nach Art der Vereinbarung eine Zeitaufwandsbezogene oder eine gemäß den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Wartezeiten, die uns oder von uns beauftragten Dritten entstehen, werden nach Stundensätzen und entstandenen Aufwendungen abgerechnet und sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

7. Der Auftraggeber stellt dem Servicepersonal oder von uns beauftragten Dritten die Anlage zum vereinbarten Termin zur Durchführung der Leistung zur Verfügung und gestattet den Zutritt. Ebenso stellt er für die Dauer der Leistung kostenlos die benötigten Arbeitsgeräte (davon ausgenommen sind Spezialwerkzeuge), geeignetes Betriebspersonal sowie ggf. benötigte Hilfsmittel zur Verfügung.

8. Sicherheits- und Werksvorschriften, die im Werk des Auftraggebers zu beachten sind, hat der Auftraggeber RIBE vor Beginn der Instandhaltung anzuzeigen und dem von uns eingesetzten Personal ausführlich zu erläutern. Soweit dies erhebliche Zeit beansprucht, behalten wir uns vor, uns oder einem von uns beauftragten Dritten hieraus entstandene Aufwände in Rechnung zu stellen.

9. Dem Instandhaltungs- und Schulungspersonal bzw. den von uns beauftragten Dritten sind die gewünschten Auskünfte über die instand zu haltende Anlage zu erteilen. Ferner sind uns unaufgefordert Besonderheiten und aufgetretene Probleme mitzuteilen.

§ 16 Vorschriften im Bestimmungsland

1. Der Kunde hat uns spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen im Bestimmungsland (ohne Deutschland) aufmerksam zu machen, die sich auf die

Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Darunter fallen namentlich auch die einschlägigen Vorschriften über die Maschinensicherheit.

2. Der Kunde ist verpflichtet, zu prüfen, ob der Vertragsgegenstand im Bestimmungsland entsprechend den dortigen gesetzlichen Vorschriften genutzt und betrieben werden darf.

3. Wir sind berechtigt, gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationspflichten durch Dokumente in deutscher oder (nach Wahl des Auftraggebers) in englischer Sprache zu erfüllen.

§ 17 Anlagendokumentation

Schaltpläne werden mit der Anwendung „EPLAN“ erstellt. Eine Gefahrenanalyse der Anlage wird allein zu Dokumentationszwecken für RIBE erstellt; die Dokumentation verleiht jedoch bei uns. Ein CAD-Modell wird zur Konstruktionsfreigabe beigestellt. Detailmodelle bzw. -zeichnungen der einzelnen Baugruppen werden nicht mit beigefügt und gehören nicht zum Leistungsumfang.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Für diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen RIBE und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

2. Ausschließlicher - auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von RIBE in Schwabach. RIBE ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

3. Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

4. Diese Bestimmungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt; im Falle von Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.